



Peter Teuchert
Steuerberater
P.Teuchert@wtbb-steuerberatung.de

Sonderrundschreiben

Fälligkeit der SV-Beiträge ab 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

seither waren die Beiträge zur Sozialversicherung jeweils am 10. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Ab 2006 wird die Fälligkeit neu geregelt. Danach sind die Beiträge in der voraussichtlichen Höhe bereits am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig. Differenzen die sich aus einer eventuellen späteren Abrechnung von Überstunden oder anderen variablen Gehaltsbestandteilen ergeben, werden mit dem nächsten Beitragsmonat verrechnet. In der Praxis bedeutet dies, dass im Januar die SV-Beiträge für 2 Monate fällig werden, für den Dezember 2005 am 10. 01.2006 und für den Januar am 27.01.2006. Damit die Betriebe im Januar 2006 nicht übermäßig belastet werden, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass auf Antrag die Beiträge für den Januar in 6 gleichen Raten zusammen mit den Beiträgen für Februar bis Juli beglichen werden können.

Für alle Lohn- und Gehaltsbuchhaltungen, die über uns abgewickelt werden, stellen wir automatisch den Antrag auf zinslose Ratenzahlung. Sie brauchen also nichts zu unternehmen. Nur wenn Sie von dieser Regelung nicht Gebrauch machen möchten, bitten wir um Rückmeldung.

Selbstbuchende Mandanten müssen um an der 1/6-Regelung teilzunehmen sogenannte „Null-Beitragsnachweise“ an die Krankenkassen übermitteln. Aus diesen Null-Meldungen entnehmen die Einzugsstellen den Hinweis, dass der Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch macht.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Teuchert – StB

Stuttgart, im Dezember 2005